

AZ: IV 61.60

Drucksache Nr.: 0449/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	26.11.2009	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**Erhebung von Vorausleistungen für die
erstmalige Herstellung der Straßen Lin-
denallee (Verlängerung), Wichelkamp und
Wittdornkamp**

A n t r a g :

Für die erstmalige Herstellung der Straßen
sind Vorausleistungen in Höhe von 10,70 €/
m² anrechenbare Grundstücksfläche für die
Lindenallee (Verlängerung), 10,60 €/ m² an-
rechenbare Grundstücksfläche für den Wi-
chelkamp und 6,80 €/ m² anrechenbare
Grundstücksfläche für den Wittdornkamp von
den Grundstückseigentümern der erschlosse-
nen Grundstücke zu erheben.

B e g r ü n d u n g :

Am 29.10.1987 hat der Bauausschuss grundsätzlich beschlossen, dass gemäß § 133 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bei Erschließungsmaßnahmen Vorausleistungen zu erheben sind. Weitere Einzelheiten sollen jeweils mit besonderer Vorlage in den städtischen Gremien beschlossen werden. Gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 07.11.1997 (Erschließungsbeitragssatzung) entscheidet der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss über die Erhebung von Vorausleistungen.

Gemäß § 133 Abs. 3 BauGB besteht die Möglichkeit, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlich endgültigen Erschließungsbeitrages zu erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von 4 Jahren nach Erhebung der Vorausleistungen zu erwarten ist.

Mit den Erschließungsarbeiten für die genannten Straßen wurde im Mai 2009 begonnen. Es soll daher von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlich endgültigen Erschließungsbeiträge festzusetzen. Aufgrund der Kostenschätzung des Fachdienstes Tiefbau und Grünflächen und unter Berücksichtigung der ermittelten anrechenbaren Grundstücksflächen ergeben sich Erschließungsbeiträge für die einzelnen Straßen wie oben im Antrag genannt. Diese Sätze sollen nach der Beschlussfassung durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss mit Vorausleistungsbescheiden von den Grundstückseigentümern der erschlossenen Grundstücke mit der gesetzlichen Fälligkeitsfrist von einem Monat erhoben werden.

In der Lindenallee sind nur die Eigentümer der neuen Baugrundstücke beitragspflichtig, die durch die Verlängerung der Lindenallee erschlossen werden.

Die endgültige Festsetzung der Erschließungsbeiträge erfolgt nach Abschluss der Erschließungsarbeiten für die jeweilige Straße.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Arend
Erster Stadtrat

Anlage:

- Lageplan